

Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen der Gaßner Glastechnik GmbH

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Sachlicher Geltungsbereich: Diese Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen ("VLLB") gelten im geschäftlichen Verkehr der Gaßner Glastechnik GmbH (nachfolgend "GASSNER") mit dem Käufer, Auftraggeber oder Besteller (nachfolgend "KUNDE") für die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung aller Kauf- und Lieferverträge über von GASSNER hergestellte und/oder vertriebene Produkte (inklusive Zubehör und Ersatzteile) sowie für alle sonstigen vom KUNDEN an GASSNER beauftragte Leistungen, wie insbesondere für vom KUNDEN an GASSNER beauftragte Dienst- oder Werkleistungen - ausgenommen Reparaturleistungen - auf dem Gebiet der Glas- und Glasgerätetechnik, Glasverarbeitung und Glasbearbeitung. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen mit einem KUNDEN gelten diese VLLB auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Bestellungen / Aufträge sowie Lieferungen und Leistungen an den KUNDEN.

1.2 Persönlicher Geltungsbereich: Diese VLLB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.3 Ausschluss fremder Geschäftsbedingungen: Diese VLLB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen VLLB oder den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedin-

gungen des KUNDEN - insbesondere in dessen Einkaufsbedingungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) - erkennt GASSNER nicht an, es sei denn, die Geschäftsführung von GASSNER hat deren Geltung und Einbeziehung in das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem KUNDEN im jeweiligen Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Ist dies nicht der Fall, gelten diese VLLB auch dann, wenn GASSNER in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen VLLB oder den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bedingungen des KUNDEN die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt oder Zahlungen entgegennimmt.

2. ANGEBOT / ANGEBOTSUNTERLAGEN / VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Angebote von GASSNER

2.1.1 Die Angebote von GASSNER sind freibleibend und unverbindlich; sie beinhalten grundsätzlich nur die Einladung an den KUNDEN zur Abgabe eines Angebots auf Vertragsabschluss, sofern sie nicht in schriftlicher Form (§ 126 BGB) ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.1.2 Abbildungen, grafische Darstellungen von Produkten, deren Bauteile und sonstigen Komponenten (einschließlich Zubehör und Ersatzteile) sowie hierauf bezogene Angaben und Beschreibungen, die GASSNER auf ihrer Firmen-Website oder in ihren Prospekten, Katalogen, Anzeigen, Werbeschreiben, Preislisten und ähnlichen Unter-

lagen publiziert, beinhalten kein bindendes Angebot an den KUNDEN auf Abschluss einer Beschaffensvereinbarung oder Übernahme einer Garantie im Sinne von § 443 BGB.

2.1.3 Die Zusicherung oder die Übernahme einer Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit, Eigenschaft oder Eignung der Kaufsache, der dienst- oder werkvertraglichen Leistung zu einem bestimmten Verwendungszweck ist nur dann verbindlich, wenn sie von GASSNER schriftlich erklärt, bestätigt oder in dem Vertrag mit dem KUNDEN die fragliche Beschaffenheit, Eigenschaft oder Eignung oder der fragliche Verwendungszweck ausdrücklich als "zugesichert" oder "garantiert" bezeichnet ist. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

2.1.4 An sämtlichen dem KUNDEN von GASSNER - auch in elektronischer Form - zugänglich gemachten Angebotsunterlagen (einschl. Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Kalkulationen, Kostenanschläge), Muster, Modellen und anderen Unterlagen behält sich GASSNER ihre Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte vor. Sie dürfen vom KUNDEN Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GASSNER zugänglich gemacht werden. Werden solche Unterlagen oder Muster / Modelle in der Vertragsanbahnungsphase dem KUNDEN von GASSNER überreicht / zugesandt, sind diese, wenn es zu keinem Vertragsabschluss kommt, vom KUNDEN an GASSNER unverzüglich zurückzusenden bzw. irreversibel zu löschen, falls sie in elektronischer Form dem KUNDEN zugänglich gemacht wurden.

2.2 BESTELLUNGEN / AUFTRAGSERTEILUNGEN DES KUNDEN

2.2.1 Ist die Bestellung / Auftragserteilung des KUNDEN als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, kann GASSNER diese innerhalb von zwei (2) Wochen annehmen; dies geschieht in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung.

2.2.2 Von GASSNER maschinell erstellte Auftragsbestätigungen sind auch ohne Unterschrift verbindlich.

2.2.3 Wird mit dem Kunden die beiderseitige individuelle elektronische Kommunikation im Sinne von § 312e Abs. 2 Satz 1 BGB für die Übermittlung und den Empfang von Angeboten, Bestellungen oder Auftragserteilungen des KUNDEN vereinbart und macht der KUNDE von dieser Übermittlungsform Gebrauch, stellt die Zugangsbestätigung von GASSNER noch keine verbindliche Annahme der Bestellung / Auftragserteilung dar, jedoch kann GASSNER die Zugangsbestätigung mit der Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) verbinden.

2.3 VERAGSABSCHLUSS

2.3.1 Der Vertrag kommt zustande, sofern innerhalb der vorstehend in Ziff. 2.2.1 genannten Annahmefrist oder binnen einer zwischen GASSNER und dem KUNDEN einvernehmlich verlängerten Annahmefrist die Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) von GASSNER dem KUNDEN zugeht.

2.3.2 Wird von GASSNER die Annahme des Angebots des KUNDEN zu veränderten Bedingungen erklärt ("modifizierte Auftragsbestätigung") ist diese Annahmeerklärung gemäß § 150 Abs. 2

BGB als ein Angebot von GASSNER an den KUNDEN zum Abschluss eines modifizierten Vertrages zu qualifizieren. Sofern der KUNDE der modifizierten Auftragsbestätigung nicht binnen fünf (5) Kalendertagen nach deren Zugang widerspricht, gilt das Angebot von GASSNER als vom KUNDEN angenommen und kommt der Vertrag zu den modifizierten Bedingungen zustande. Dies gilt nicht, wenn GASSNER angesichts einer erheblichen Abweichung von der ursprünglichen Bestellung des KUNDEN mit einer Annahme des modifizierten Angebots seitens des KUNDEN nicht rechnen durfte. - Die vorstehenden Bestimmungen in Satz 1 bis Satz 3 gelten entsprechend für den (umgekehrten) Fall, dass der KUNDE die Annahme eines verbindlichen Angebots von GASSNER zu veränderten Bedingungen erklärt.

3. PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / ZAHLUNGSVERZUG

3.1 Alle in den Angeboten und Preislisten von GASSNER angegebenen Preise verstehen sich, soweit nicht anders ausdrücklich und schriftlich mit dem KUNDEN vereinbart, in Euro (EUR) netto (ohne Abzug) "ab Werk" (EXW) zuzüglich der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Sofern sich aus dem als verbindlich gekennzeichnetem Angebot oder der Auftragsbestätigung von GASSNER nichts anderes ergibt, sind in den Preisen nicht enthalten: Zölle, Gebühren und staatliche Abgaben, die mit dem Erwerb der Ware oder Leistung zusammenhängen, sowie Nebenkosten wie insbesondere Verpackungs-, Verlade-, Fracht-, Versand-, Portokosten und etwaig anfallende Versicherungskosten sowie Bankspesen,

die von GASSNER dem KUNDEN gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.3 Der Abzug von Skonto wie auch die Einräumung von Rabatten oder von Teilzahlungen bedarf jeweils besonderer schriftlicher Vereinbarung, zu deren Abschluss GASSNER nicht verpflichtet ist. Ein unberechtigter Skonto- oder Rabattabzug wird dem KUNDEN nachberechnet und ist zur sofortigen Zahlung fällig.

3.4 Ist nach den glaubhaften Angaben des KUNDEN von einer "innergemeinschaftlichen Lieferung" im Sinne der §§ 4 Nr. 1b), 6a Abs. 1 UStG auszugehen, und hat GASSNER deshalb im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Angaben in der Rechnung an den KUNDEN keine Mehrwertsteuer ausgewiesen, erweisen sich die Angaben des KUNDEN jedoch später als unzutreffend und wird GASSNER deswegen zur Entrichtung von Mehrwertsteuer auf die betreffende Lieferung herangezogen, ist der KUNDE verpflichtet, an GASSNER den betreffenden Mehrwertsteuer-Zahllastbetrag an GASSNER zu zahlen.

3.5 Bei mit dem KUNDEN abgeschlossenen Kaufgeschäften ist die vom KUNDEN an GASSNER zu leistende Zahlung sofort nach Erhalt der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung ohne jeden Abzug und, soweit kein anderer Zahlungstermin vereinbart wurde, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für den fristgemäßen Zahlungsausgleich ist allein der Eingang des in der Rechnung angeführten Rechnungsendbetrages auf einem der Geschäftskonten von GASSNER maßgebend. Zur Entgegennahme von Teil-

zahlungen ist GASSNER berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Für die Fälligkeit von Vergütungszahlungen des KUNDEN, die er aufgrund von an GASSNER beauftragte Dienst- oder Werkleistungen zu leisten hat, gelten vorrangig die diesbezüglich im jeweiligen Vertrag mit dem KUNDEN vereinbarten Fälligkeitstermine.

3.6 Kommt der KUNDE in Verzug mit der Bezahlung von fälligen Entgeltforderungen, hat er gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über den Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu leisten. Hiervon bleiben weitergehende Rechte und Ansprüche von GASSNER unberührt, wie insbesondere die Geltendmachung der Rechte nach § 288 Abs. 3, 4 und 5 BGB, der Anspruch auf Ersatz des Nichterfüllungsschadens und das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

3.7 Sämtliche Zahlungen sind vom KUNDEN ausschließlich in Euro (EUR) zu leisten und soweit nicht anders vereinbart, durch Banküberweisung vorzunehmen, und zwar in Form der SEPA-Überweisung.

3.8 Rechnungsregulierungen seitens des KUNDEN durch Schecks oder Wechsel bedürfen stets einer gesonderten Vereinbarung, zu deren Abschluss GASSNER nicht verpflichtet und nur in Ausnahmefällen bereit ist. Werden von GASSNER ausnahmsweise Schecks oder Wechsel entgegengenommen, so erfolgt dies stets nur zahlungshalber und vorbehaltlich deren Einlösung mit Wertstellung des Tages, an dem GASSNER aufgrund Gutschrift über den Gegenwert verfügt. Die

Forderung von GASSNER erlischt erst, wenn der geschuldete Betrag aus dem Scheck oder dem Wechsel erlangt worden ist. Wechsel müssen diskontfähig sein. Ferner trägt der KUNDE etwaige Auslagen für die Einziehung.

3.9 Erhält GASSNER nach Vertragsabschluss Kenntnis über Umstände, aus denen sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des KUNDEN ergeben, oder tritt nach Vertragsabschluss in den Vermögensverhältnissen des KUNDEN eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Anspruch von GASSNER auf Zahlung des Preises für die vertragliche Lieferung oder Leistung gefährdet wird, ist GASSNER berechtigt, etwaig vereinbarte Zahlungsziele zu widerrufen und, soweit GASSNER noch nicht geleistet hat, anstehende oder noch ausstehender Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse, per Nachnahme oder Kasse gegen Dokumente oder nach Gestellung einer angemessenen Sicherheit vorzunehmen. Die Ausübung und Geltendmachung von weitergehenden gesetzlichen Rechten und Ansprüche, wie insbesondere das Recht auf Rücktritt vom Vertrag (§ 323 Abs. 1 BGB) und der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung (§ 325 BGB), behält sich GASSNER vor.

4. Beschränkung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten des KUNDEN / Abtretungsverbot

4.1 Aufrechnungsrechte stehen dem KUNDEN nur zu, wenn seine Gegenansprüche von GASSNER nicht bestritten oder anerkannt sind, oder wenn sie rechtskräftig festgestellt oder zumindest entscheidungsreif sind, d.h. ohne weitere

Beweiserhebung zugesprochen werden können. Außerdem ist der KUNDE zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt als sein Gegenanspruch auf dem selben mit GASSNER eingegangenen Vertragsverhältnis beruht.

4.2 Die Abtretung von gegen GASSNER gerichtete (vertragliche und/oder gesetzliche) Ansprüchen des KUNDEN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GASSNER zulässig, auf deren Erteilung der KUNDE keinen Anspruch hat. Der vorbezeichnete Zustimmungsvorbehalt gilt nicht für Fälle des gesetzlichen Forderungsübergang.

5. LIEFERUNGEN / TEILLIEFERUNGEN

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von GASSNER nichts anderes ergibt, erfolgen die Lieferungen "ab Werk" bzw. bei einem grenzüberschreitendem Liefergeschäft "EXW, D-81375 München, Haderunstraße 4" gemäß INCOTERMS in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses neuesten Fassung. In den vorbezeichneten Fällen ist Erfüllungsort für die Lieferung der Ort des Münchener Lieferwerks / Lagers von GASSNER und trifft GASSNER weder eine Pflicht zur Verladung der Ware auf ein abholendes Transportfahrzeug noch muss GASSNER die Ware zur Ausfuhr freimachen, falls dies erforderlich sein sollte.

5.2 GASSNER ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit (i) im jeweiligen Vertrag mit dem KUNDEN keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde, (ii) die Teillieferung / Teilleistung für den KUNDEN im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, und (iii) die Lieferung der restlichen Kaufsachen

bzw. die Ausführung der restlichen Teilleistungen sichergestellt ist und (iv) dem KUNDEN dadurch keine Mehrkosten erwachsen. Ferner sind bei kleinteiligen Produkten (wie z.B. Reagenzgläser) bei einer Auftragsmenge ab 50 Stück Abweichungen von der bestellten Liefermenge von bis zu maximal + 10% zulässig und innerhalb dieser Toleranz vom KUNDEN abzunehmen und zu bezahlen.

6. LIEFERUNGEN AUF ABRUF

6.1 Bei Lieferaufträgen auf Abruf des KUNDEN gilt, soweit im Vertrag mit dem KUNDEN nicht anders vereinbart, die zu dem jeweiligen Abruffermin zur Abnahme anstehende Abrufmenge ein (1) Monat nach Ablauf der für den jeweiligen Abruf vereinbarten Frist oder mangels vereinbarter Abruf-Fristen die für den gesamten Abrufzeitraum vereinbarte Bestellmenge spätestens drei (3) Monate nach Vertragsschluss als vom Kunden abgerufen. Nimmt der Kunde die ihm obliegende Einteilung des Abrufkontingents und den entsprechenden Abruf nicht spätestens innerhalb von einem (1) Monat nach Ablauf der jeweils vereinbarten Abruffrist oder mangels einer solchen Vereinbarung ein (1) Monat nach Zugang einer Abnahme-Aufforderung von GASSNER nicht vor, ist GASSNER nach ihrer Wahl berechtigt, entweder (i) die im Vertrag vereinbarte Gesamt-Bestellmenge nach ihrer Wahl einzuteilen, auf Kosten und Gefahr des KUNDEN zu liefern sowie dem KUNDEN in Rechnung zu stellen und die Produktion einer gegebenenfalls noch zu fertigenden Abruf-Restzielmenge nur gegen Vorkasse oder nach vorherige Leistung einer angemessenen Sicherheit vorzunehmen, oder (ii) die weitere Durchführung des Vertrages abzulehnen und in-

soweit Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

6.2 Von den Regelungen in Ziff. 6.1 bleiben sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte von GASSNER unberührt, wie insbesondere Ansprüche auf Erstattung von Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten), die auf nach Vertragsabschluss vom KUNDEN gewünschten Änderungen aller oder einzelner Abrufe hinsichtlich Liefertermin und / oder Abrufmenge beruhen.

7. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT / VERZUG / HÖHERE GEWALT

7.1 Lieferfristen sind für GASSNER nur verbindlich, wenn sie von GASSNER ausdrücklich als verbindlich und schriftlich gegenüber dem KUNDEN erklärt bzw. bestätigt worden sind. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eintritt der in Ziff. 7.2 genannten Voraussetzungen; entsprechendes gilt für Liefertermine.

7.2 Die von GASSNER angegebene respektive bestätigte Liefer- oder Leistungszeit setzt voraus: die vorherige Abklärung aller für die Durchführung des Vertrages erforderlichen kaufmännischen, technischen und logistischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller im jeweiligen Einzelfall dafür notwendigen Informations- und Handlungspflichten (Mitwirkungspflichten) des KUNDEN sowie die Leistung etwaig vereinbarter Vorauszahlungen oder Anzahlungen des KUNDEN. Werden diese Mitwirkungspflichten vom KUNDEN nicht rechtzeitig oder vollständig erbracht, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen angemessen. GASSNER bleibt

die Einrede des nicht erfüllten Vertrages vorbehalten.

7.3 GASSNER haftet dem KUNDEN für ersatzfähige Verzugschäden im Sinne des § 286 BGB, sofern

- a) mit dem KUNDEN ein Fixgeschäft im Sinne von § 376 HGB bzw. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB vereinbart wurde, oder
- b) als Folge eines von GASSNER zu vertretenden Liefer- oder Leistungsverzug der KUNDE sich gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB auf den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung berufen kann, oder
- c) der Lieferverzug auf einer von GASSNER zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, wobei in diesen Fällen die Haftung von GASSNER wegen Verzug auf den nach Art der Kaufsache / des Leistungsgegenstandes vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist, oder
- d) der von GASSNER zu vertretende Liefer- oder Leistungsverzug auf der schuldhaften, auch nur leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist jedoch die Schadensersatzhaftung von GASSNER wegen Verzug auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.4 Im Übrigen ist die Haftung von GASSNER für Verzugschäden, die sie aufgrund leichter oder einfacher Fahrlässigkeit gegenüber dem KUNDEN zu vertreten hat, im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf maximal 5% des Net-

to-Wertes derjenigen Lieferung oder Leistung begrenzt, die der KUNDE infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragszweck-dienlich verwenden kann. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des KUNDEN bleiben hiervon unberührt.

7.5 Soweit die Haftung von GASSNER gemäß Ziffer 7.3. Buchst. (c) und (d) sowie Ziff. 7.4 beschränkt ist, gilt diese Haftungsbeschränkung auch für ein Verschulden der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von GASSNER, das sich GASSNER im Rahmen der Haftung für Verzugsschäden zurechnen lassen muss.

7.6 Auf Verlangen von GASSNER ist der KUNDE verpflichtet, binnen angemessener Frist sich darüber zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf die Ausführung der Lieferung oder Leistung besteht. Dies gilt auch, wenn GASSNER sich mit einer Teil-Lieferung oder Teil-Leistung in Verzug befindet.

7.7 In Fällen des Eintritts von Ereignissen höherer Gewalt, wie insbesondere elementare Naturkatastrophen, oder von Handlungen betriebsfremder Dritte (z.B. Krieg, Aufruhr, Terroranschläge auf Transport- und Verkehrswege, Hacker-Angriffe, die trotz Einhaltung bestehender Schutzmaßnahmen gravierende Fehlfunktionen oder den Ausfall der IT- und Internetsysteme von GASSNER und/oder ihrer Vorlieferanten herbeiführen) wie auch bei Eintritt von Hindernissen aufgrund von Maßnahmen und Eingriffen handels- oder währungspolitischer Art deutscher Staatsorgane, Organe der Europäischen Union, der Europäi-

schen Zentralbank oder anderer Länder, ist GASSNER, auch während eines bereits zuvor eingetretenen Verzuges, berechtigt, die Lieferung oder Ausführung der beauftragten Leistung um die Dauer der eingetretenen Störung zuzüglich einer den Umständen nach angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, sofern von dieser Störung die Liefer- oder Leistungspflicht von GASSNER oder ihrer Vorlieferanten, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer betroffen ist. Ist dies der Fall, wird GASSNER den KUNDEN den Eintritt und das voraussichtliche Ende der Störung jeweils unverzüglich mitteilen und im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren alles unternehmen, um die Auswirkungen derartiger Ereignisse auf die davon betroffene Lieferung / Leistung zu minimieren. Verzögert sich die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Lieferung / Teillieferung oder Leistung / Teilleistung um mehr als dreißig (30) Tage, ist sowohl GASSNER als auch der KUNDE befugt, in Bezug auf den von der Störung betroffenen Umfang der (Teil-) Lieferung / (Teil-) Leistung den Rücktritt von dem betreffenden Vertrag ohne Anspruch auf Entschädigung zu erklären.

7.8 Kommt der KUNDE in Verzug mit der Annahme der Lieferung oder Leistung, oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, kann GASSNER den ihr insoweit daraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen vom KUNDEN ersetzt verlangen. Hiervon bleibt das Recht des KUNDEN unberührt, nachzuweisen und geltend zu machen, dass GASSNER kein oder nur ein geringerer Schaden und/oder Mehraufwand entstanden ist. Im Übrigen behält sich GASSNER die Ausübung und Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche vor.

8. GEFAHRENÜBERGANG / TRANSPORTSCHÄDEN

8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht bei Lieferungen ab Werk Haderunstraße 4, D-81375 München (EXW Incoterms 2010) mit der Bereitstellung des Gutes im vorbezeichneten Werk / Lager von GASSNER auf den KUNDEN über. GASSNER wird den KUNDEN über die Bereitstellung in Form einer Versandbereitschaftsanzeige in elektronischer Form gemäß § 126a BGB oder in Textform gemäß § 126b BGB informieren.

8.2 Im Fall des Versendungskaufs (§ 447 BGB) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Gutes - auch bei etwaig vereinbarter frachtfreier Lieferung oder Lieferung frei Haus - mit der Übergabe des zu versendenden Gutes an den Spediteur, Frachtführer oder an den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Transporteur auf den KUNDEN über. Dies gilt auch, sofern GASSNER die Verpackung der zu versendenden Ware und/oder deren Transport für den KUNDEN vornehmen sollte.

8.3 Bei Vorliegen der in Ziff. 7.8 Satz 1 genannten Voraussetzungen oder wenn der KUNDE aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen in Annahme- oder Schuldnerverzug kommt, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den KUNDEN über, in dem dieser in Annahmeverzug oder in Schuldnerverzug kommt.

8.4 Sofern eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang grundsätzlich

maßgebend, sofern im Vertrag mit dem KUNDEN nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Die Abnahme ist vom KUNDEN unverzüglich zu dem vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise nach Eingang der Abnahmebereitschafts-Anzeige von GASSNER (vgl. Ziff. 9.2) bei dem KUNDEN vorzunehmen.

8.5 Der KUNDE hat unverzüglich nach Ablieferung der Ware diese auf etwaige Transportschäden zu untersuchen und sofern solche Schäden zu verzeichnen sind, gegenüber der Transportperson zu beanstanden, auf ein Schadensprotokoll hinzuwirken, die Beweise zu sichern und GASSNER fernmündlich oder in Textform (§ 126b BGB) unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der Ablieferung an einem anderen Ort als dem Sitz des KUNDEN trägt der KUNDE dafür Sorge, dass dort die vorbezeichneten Maßnahmen durch eine entsprechend instruierte Empfangsperson wahrgenommen werden.

9. DIENST- UND WERKLEISTUNGEN (ausgen. Reparaturleistungen)

9.1 Sofern der KUNDE die Ausführung von Dienstleistungen an GASSNER beauftragt hat, gelten diese grundsätzlich mit der durch GASSNER erfolgten Übergabe des vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisses an den KUNDEN als erbracht. In jedem Falle gilt das Arbeitsergebnis als vom KUNDEN vertragskonform akzeptiert ("abgenommen"), wenn er es für den nach dem Vertrag vorgesehenen Zweck produktiv einsetzt oder einsetzen könnte.

9.2 Zur Abnahme der von GASSNER erbrachten Werkleistungen, die keine Reparaturleistungen

gen betreffen, ist der KUNDE verpflichtet, sobald ihm von GASSNER deren Abnahmebereitschaft angezeigt worden ist (Textform gemäß § 126b BGB genügt) und eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte Erprobung erfolgt ist.

9.3 Bei Vorliegen von nur unwesentlichen Mängeln ist der KUNDE zur Verweigerung der Abnahme nicht berechtigt.

9.4 Verweigert der KUNDE die Abnahme ohne Angabe von Gründen oder unberechtigt, kann GASSNER ihm schriftlich eine Frist von vierzehn (14) Kalendertagen zur Abgabe der Erklärung der Abnahme setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erfolgt, soweit der KUNDE binnen dieser Frist die Erklärung der Abnahme nicht vornimmt oder von ihm etwa festgestellte wesentliche Mängel nicht gegenüber GASSNER schriftlich angezeigt oder diese, zumindest aber deren Symptome, nicht spezifiziert hat.

9.5 Mit der Abnahme entfällt die Haftung von GASSNER für erkennbare Mängel, deren Geltendmachung der KUNDE sich bei der Abnahme nicht vorbehalten hat.

9.6 Für die Übernahme und Durchführung von Reparaturen, die GASSNER nicht aufgrund von Gewährleistungspflichten oder wegen der Nichteinhaltung einer von ihr übernommenen Garantie, sondern aufgrund einer gesonderten Beauftragung des KUNDEN ausführt, gelten die Besonderen Reparaturbedingungen von GASSNER.

10. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BEARBEITUNG VON GLAS-WERKSTÜCKEN IM KUNDENAUFTRAG

Die Bearbeitung der angelieferten Werkstücke durch GASSNER erfolgt, soweit im jeweiligen Vertrag mit dem KUNDEN nicht etwas anderes vereinbart ist, nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, und gelten ferner insbesondere folgende Mitwirkungspflichten für den KUNDEN:

10.1 Der KUNDE hat die Werkstücke, deren Bearbeitung er (z.B. in Form der Oberflächenbehandlung) an GASSNER beauftragt hat, auf eigene Gefahr und Kosten an GASSNER in einem sauberen und mängelfreien Zustand während der betriebsüblichen Geschäftszeiten von GASSNER (Montag bis Freitag, jeweils von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr) anzuliefern / anliefern zu lassen. Der KUNDE trägt allein und auf seine Kosten dafür Sorge, dass die Anlieferung der Werkstücke in dafür geeigneten und sauberen Transportbehältern erfolgt. Es ist ferner allein Aufgabe des KUNDEN, auf eigene Kosten und Gefahr einen Spediteur oder Frachtführer sowohl mit der Anlieferung als auch mit der Abholung der Werkstücke und der Transportbehälter zu beauftragen und jeweils für einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Bruch und Transportschäden zu sorgen.

10.2 Jeder Anlieferung muss ein Schreiben des KUNDEN mindestens acht (8) Werktagen vorausgehen, in dem der Tag der Anlieferung konkret zu bezeichnen ist und alle zur Ausführung der Werkstück-Bearbeitung notwendigen Details und Infor-

mationen anzuführen sind; insbesondere betrifft dies folgende Angaben:

- a) die Bezeichnung der Werkstücke, Stückzahl, Nettogewicht und Art der Verpackung,
- b) die Dimensionen und Maße sowie Werkstoff-Zusammensetzung und Werkstoff-Qualität der Werkstücke (Normenbezeichnung, bei Fremdprodukten: auch Marke und Hersteller),
- c) welche Vorbehandlungstufen die Werkstücke bereits aufweisen,
- d) alle Spezifikationen zur gewünschten Art der Bearbeitung der Werkstücke,
- e) den / die vorgesehenen Verwendungszweck/e der zur Bearbeitung beauftragten Werkstücke,
- f) und, soweit erforderlich, die besonderen Maßnahmen für die Zwischenlagerung der bearbeiteten Werkstücke bis zu deren Abholung durch den KUNDEN oder den von ihm damit beauftragten Spediteur oder Frachtführer.

10.3 Unterlässt der KUNDE die Versendung des in obiger Ziff. 10.2 genannten Schreiben oder fehlen in dem Schreiben die vorstehend in Ziff. 10.2 genannten Angaben oder sind diese unvollständig, unklar oder unzutreffend, ist der KUNDE auf Anforderung von GASSNER verpflichtet, diese Angaben unverzüglich schriftlich zu erteilen respektive zu vervollständigen, zu präzisieren bzw. zu korrigieren. GASSNER ist berechtigt, die Ausführung der Bearbeitung der angelieferten Werkstücke bis zu dem Tag zurückzustellen, an dem zwischen GASSNER und dem KUNDEN vollständige Klarheit und Übereinstimmung über alle für

die beauftragte Bearbeitung dieser Werkstücke notwendigen Details und Informationen vom KUNDEN vorliegt.

11. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR FORMEN, (FORMEN-) WERKZEUGE

11.1 Sofern mit dem KUNDEN im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, sind vom KUNDEN die Kosten für die Entwicklung und Herstellung der von GASSNER (oder einem von ihr damit Beauftragten) zur Ausführung des Auftrags entwickelten und hergestellten Formen, Matrizen, (Formen-) Werkzeuge und Vorrichtungen (im Folgenden "Fertigungsmittel" bezeichnet) gesondert zu vergüten und bleiben solche Fertigungsmittel auch nach Bezahlung der vorbezeichneten Kosten im Eigentum von GASSNER. Die Fertigungsmittel wird GASSNER bis ein (1) Jahr nach der letzten Bestellung des KUNDEN für etwaige Anschlussaufträge des KUNDEN kostenlos vorrätig halten.

11.2 Werden vom KUNDEN nach Vertragsabschluss zu Beginn oder während der Anfertigungszeit des/der Fertigungsmittel dafür notwendige Informationserteilungen und Mitwirkungshandlungen auch nach schriftlicher Aufforderung von GASSNER mit angemessener Fristsetzung weiterhin unterlassen oder rechtsgrundlos verweigert, ist GASSNER wahlweise berechtigt, (i) den Beginn oder die Fortsetzung der Herstellung der Fertigungsmittel auszusetzen bzw. einzustellen, was dem KUNDEN in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) angezeigt wird, oder (ii) den Vertrag fristlos zu kündigen. Alle bei GASSNER bis zum Eingang der Anzeige respektive fristlosen Kündigung beim KUNDEN ent-

standenen Entwicklungs- und Herstellungskosten gehen zu Lasten des KUNDEN.

11.3 Werden vom KUNDEN zur Ausführung von Lohnherstellungsaufträgen GASSNER Fertigungsmittel zur Verfügung gestellt, die im Eigentum des KUNDEN oder eines Dritten stehen, gilt Folgendes:

11.3.1 Der Kunde hat GASSNER das/die Fertigungsmittel auf eigene Gefahr und Kosten während der (oben in Ziff. 10.1 angeführten) betrieblichen Geschäftszeiten von GASSNER mindestens acht (8) Werktagen vor dem mit GASSNER im betreffenden Lohnherstellungsvertrag vereinbarten Termin für den Beginn der (Probe-) Herstellung anzuliefern/ anliefern zu lassen.

11.3.2 Steht das/stehen die Fertigungsmittel im Eigentum eines Dritten, hat der KUNDE hierauf GASSNER bei Auftragserteilung hinzuweisen und dafür zu sorgen, dass das/die angelieferten Fertigungsmittel mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen sind, die das daran bestehende Dritteigentum ausweisen.

11.3.3 Der KUNDE hat GASSNER das/die Fertigungsmittel in einem sauberen und mängelfreien Zustand und mit der im jeweiligen Lohnherstellungsvertrag vereinbarten Spezifikation in einer Anzahl zur Verfügung zu stellen, die eine unterbrechungsfreie Produktion für GASSNER gewährleistet. Bei Nichterfüllung der vorbezeichneten Voraussetzungen verlängern sich die im jeweiligen Lohnherstellungsvertrag vereinbarten Lieferfristen angemessen. Ferner trägt der KUNDE, mit Ausnahme von Fällen der höherer Gewalt, die entste-

henden Mehrkosten auch für die dadurch verursachten Produktionsunterbrechungen.

11.3.4 Der KUNDE haftet GASSNER für die Freiheit der zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel von Schutzrechten Dritter, stellt GASSNER von allen berechtigten Ansprüchen des/der Schutzrechtinhaber frei und haftet GASSNER für eventuell entstandene Schäden einschließlich der auf Seiten von GASSNER im jeweiligen Einzelfall angefallenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung.

11.3.5 Die Haftung von GASSNER bezüglich der produktiven Verwendung sowie hinsichtlich Pflege und Aufbewahrung der Fertigungsmittel beschränkt sich auf die Dauer des betreffenden Lohnherstellungsauftrags und auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Für die Wartung und Versicherung der Fertigungsmittel ist der KUNDE allein verantwortlich. Die Sorgfaltspflichten von GASSNER erlöschen mit Erledigung des betreffenden Lohnherstellungsauftrags, spätestens aber, wenn der KUNDE nach entsprechender Aufforderung von GASSNER die Fertigungsmittel nicht abholt. In diesem Fall ist GASSNER berechtigt, die Fertigungsmittel auf Kosten und Gefahr des KUNDEN an diesen zurückzusenden.

12. Vertragliches Pfandrecht bei Lohnbearbeitungs- u. Lohnherstellungsaufträgen

12.1 Hinsichtlich ihrer Forderungen aus dem Auftrag steht GASSNER ein vertragliches Pfandrecht an den im Zuge des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu, soweit diese nicht erkennbar im Dritteigentum stehen. Dieses vertragliche Pfandrecht kann von GASSNER auch

wegen fälliger Forderungen aus früher vom Kunden beauftragten und von GASSNER durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen ausgeübt werden, soweit diese mit dem aktuell vom KUNDEN erteilten Auftrag im Zusammenhang stehen. Im Übrigen gilt das vertragliche Pfandrecht für sonstige Ansprüche von GASSNER aus der Geschäftsbeziehung mit dem KUNDEN nur, soweit diese Ansprüche vom KUNDEN unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind und der Auftragsgegenstand im Eigentum des KUNDEN steht.

12.2 Befindet sich der betreffende Gegenstand im Dritteigentum, steht GASSNER hieran ein Zurückbehaltungsrecht nur bei Vorliegen der in § 1000 BGB oder §§ 369 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 HGB genannten Voraussetzungen zu.

13. EIGENTUMSVORBEHALTSSICHERUNG

A. Eigentumsvorbehalt bei Inlandsgeschäften

13.1 GASSNER behält sich das Eigentum an der Kaufsache (nachfolgend "Vorbehaltsware" bezeichnet) bis zur Bezahlung aller Forderungen gegen den KUNDEN aus dem jeweiligen Liefervertrag über die Vorbehaltsware vor. Dieser Eigentumsvorbehalt umfasst auch solche Vorbehaltsware, die der KUNDE zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen mit seinen Abnehmern / Auftraggebern verwendet. - Bei Pflichtverletzungen / vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges, ist GASSNER berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Liefervertrag mit dem KUNDEN zurückzutreten, die Vorbehaltsware zurückzunehmen bzw. herauszuverlangen und

diese nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist zu verwerten. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des KUNDEN - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

13.2 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der KUNDE zur Verpfändung, Sicherungsübereignung oder zu sonstigen Belastungen der Vorbehaltsware nicht befugt.

13.3 Der KUNDE hat während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er ist ferner verpflichtet, die Vorbehaltsware - soweit der Wert der jeweiligen Lieferung mehr als EUR 5.000,00 (netto) beträgt - auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- Bruch- und Diebstahls- und Vandalismusschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und den Versicherungsschutz für die Dauer des Eigentumsvorbehalts aufrechtzuerhalten und dies auf Verlangen von GASSNER nachzuweisen. Der KUNDE tritt seine Rechte und Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer für den Fall, dass sich eines der vorbezeichneten Risiken während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts in Bezug auf die Vorbehaltsware verwirklicht, an GASSNER ab. GASSNER erklärt hiermit die Annahme dieser Abtretung und verpflichtet sich zur Rückabtretung dieser Rechte und Ansprüche an den KUNDEN unter der aufschiebenden Bedingung des Erlöschens des Eigentumsvorbehalts wegen vollständiger Bezahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag über die Vorbehaltsware.

13.4 Vorbehaltlich Ziff. 13.8 ist der KUNDE - bis auf Widerruf von GASSNER - zur Weiterveräuße-

nung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang befugt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber GASSNER aus dem Liefervertrag über die Vorbehaltsware rechtzeitig nachkommt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen und Werklieferungsverträgen (= Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, vgl. § 651 BGB).

13.5 Der KUNDE tritt bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte mit allen Nebenrechten an GASSNER in Höhe des in der Verkaufsrechnung von GASSNER angeführten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) zur Sicherung der Ansprüche von GASSNER aus dem Liefervertrag über die Vorbehaltsware ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Weiterverarbeitung / Weiterbearbeitung weiter verkauft worden ist. GASSNER erklärt die Annahme dieser Vorausabtretung.

13.6 Vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 13.8 ist der KUNDE - bis auf Widerruf von GASSNER - zur Einziehung der gemäß Ziff. 13.5 an GASSNER abgetretenen Forderungen berechtigt. Von dieser Einziehungsermächtigung bleibt die Befugnis von GASSNER unberührt, die Forderungen selbst einzuziehen. GASSNER wird den Forderungseinzug jedoch nicht vornehmen, solange der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein An-

trag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KUNDEN gestellt ist oder Zahlungseinstellung seitens des KUNDEN vorliegt. Tritt jedoch einer der vorbezeichneten Fälle ein, oder ergeben sich begründete Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des KUNDEN, ist GASSNER zum Widerruf der Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und der Einziehungsermächtigung berechtigt. Macht GASSNER von diesem Widerrufsrecht Gebrauch, so ist der KUNDE verpflichtet, sich jeder Verfügung über die abgetretenen Forderungen zu enthalten und alle Auskünfte und Unterlagen GASSNER zur Verfügung stellt, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind. Außerdem ist GASSNER berechtigt, nach zuvor erfolgter Androhung und Ablauf einer damit verbundenen angemessenen Frist, die Sicherungsabtretung gegenüber den betreffenden Abnehmer(n) / Auftraggeber(n) des KUNDEN offen zu legen und die Forderungseinziehung selbst vorzunehmen. Die damit verbundenen Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung trägt der KUNDE.

13.7 Falls der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen den Wert der gesicherten Forderungen von GASSNER, soweit diese noch nicht beglichen sind, nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt, ist GASSNER auf Verlangen des KUNDEN zur Freigabe von Forderungen in entsprechender Höhe verpflichtet. Die Auswahl der insoweit freizugebenden Forderungen steht GASSNER zu.

13.8 Die Erteilung der vorstehend in Ziff. 13.4 und 13.6 geregelten Ermächtigungen gilt nicht,

falls der KUNDE mit seinem Abnehmer (der Vorbehaltsware) zu dessen Gunsten ein Abtretungsverbot (mit oder ohne Erlaubnisvorbehalt des Abnehmers) für die Forderungen des KUNDEN aus dem Verkauf der Vorbehaltsware vereinbart (hat), auf das § 354a Abs. 1 HGB keine Anwendung findet. Die Erteilung der vorbezeichneten Ermächtigungen gilt ferner nicht bei Vorliegen der in Ziff. 13.10 genannten Fälle.

13.9 Bei unmittelbar drohenden oder bei erfolgten Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der KUNDE verpflichtet, GASSNER hiervon unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten in schriftlicher Form auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Des Weiteren hat der KUNDE alle zur Intervention, insbesondere einer Klage gemäß § 771 ZPO, und für die Wahrung der Eigentumsrechte von GASSNER erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich GASSNER zur Verfügung zu stellen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, GASSNER die Kosten außergerichtlicher und gerichtlicher Interventionsmaßnahmen, insbesondere einer Klage gemäß § 771 ZPO, zu erstatten, haftet der KUNDE GASSNER für den ihr entstandenen Ausfall. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, die GASSNER wegen Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware gegenüber dem KUNDEN zukommen, bleiben unberührt.

B. Eigentumsvorbehalt bei Auslandsgeschäften

13.10 Sieht die Rechtsordnung des Heimatstaates des KUNDEN und/oder seines Abnehmers

oder desjenigen Staates, in dessen Hoheitsgebiet der KUNDE die Vorbehaltsware zu verbringen / zu versenden beabsichtigt, einen Eigentumsvorbehalt im Sinne von Ziff. 13.1 bzw. des § 449 BGB nicht vor, gestattet sie jedoch dem Verkäufer sich vergleichbare oder andere Sicherungsrechte an der Kaufsache vorzubehalten, ist GASSNER zur Ausübung dieser Rechte berechtigt. Der KUNDE ist in einem solchen Fall verpflichtet, bei allen Maßnahmen (formal-rechtlicher und/oder materiellrechtlicher Art) mitzuwirken, insbesondere alle Erklärungen und Handlungen vorzunehmen, die notwendig sind, um das Sicherungsmittel wirksam werden zu lassen und aufrecht zu erhalten.

14. MÄNGELHAFTUNG

Für bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bestehende Sach- oder Rechtsmängel haftet GASSNER nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

A. Sachmängel

14.1 Handelt es sich bei dem vom KUNDEN mit GASSNER abgeschlossenen Rechtsgeschäft um ein beiderseitiges Handelsgeschäft im Sinne der § 343, 344 HGB, so setzen Mängelansprüche des KUNDEN, soweit diese Sachmängel betreffen, voraus, dass der KUNDE seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

14.2 Im Falle einer Mängelanzeige des KUNDEN hat er GASSNER unverzüglich Gelegenheit zur Besichtigung und Untersuchung der beanstandeten Lieferung bzw. Leistung zu geben. Auf Verlangen von GASSNER, das nicht den Erklärungs-

wert eines Anerkenntnisses der Mängelhaftung beinhaltet, hat der KUNDE die beanstandete Ware bzw. die beanstandeten Werkstücke an GASSNER zur Besichtigung und Untersuchung frachtfrei einzusenden, es sei denn, die Einsendung ist nach der Art der Lieferung nicht möglich. Die Kosten der Einsendung trägt GASSNER, wenn sich die Beanstandung des KUNDEN als berechtigt erweist. Ist dies nicht der Fall, hat der KUNDE den GASSNER entstandenen Zeit- und Kostenaufwand der Besichtigung und Untersuchung der beanstandeten Ware bzw. beanstandeten Werkstücke zu erstatten.

14.3 Bei Vorliegen eines Sachmangels, leistet GASSNER, vorbehaltlich der Einhaltung der in Ziff. 14.1 angeführten Untersuchungs- und Rügepflicht, nach ihrer Wahl zunächst Nacherfüllung in Form unentgeltlicher Mängelbeseitigung oder mangelfreier Neulieferung (bei mangelhafter Kaufsache) bzw. Neuherstellung (bei mangelhafter Werkleistung). Ist dem KUNDEN eine Nachbesserung nicht zumutbar, hat er Anspruch auf mangelfreie Neulieferung bzw. Neuherstellung.

14.4 Für die Nacherfüllung ist GASSNER vom KUNDEN eine an der Art der Kaufsache bzw. der Werkleistung, des ihr anhaftenden Mangels und dessen Komplexität ausgerichtete, angemessene Frist einzuräumen.

14.5 GASSNER trägt im Rahmen der Nacherfüllung alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach dessen Ablieferung nach einem anderen als

dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

14.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie von GASSNER wegen unverhältnismäßiger Kosten abgelehnt oder ist sie GASSNER aus sonstigen Gründen unzumutbar, kann der KUNDE nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen (Rücktritt) oder wenn der Mangel eine vom KUNDEN beauftragte Werkleistung betrifft, nach Maßgabe des § 637 BGB den Mangel selbst beseitigen und Ersatz seiner dafür erforderlichen Aufwendungen verlangen. - Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit (§ 323 Abs. 5 Satz 2 BGB), insbesondere bei nur geringfügigen Sachmängeln oder wenn der KUNDE das Recht zur Vergütungsminderung (§ 441 Abs. 1 Satz 1 BGB bzw. § 634 Nr. 3 Alt. 2 BGB) erklärt wie auch in den Fällen des § 218 Abs. 1 BGB steht dem Kunden jedoch kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

14.7 GASSNER haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der KUNDE Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von GASSNER beruhen. Soweit GASSNER keine vorsätzliche Vertragsverletzung angeklagt wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

14.8 GASSNER haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie eine wesentliche

Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut hat und auch vertrauen durfte.

14.9 Soweit dem KUNDEN ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung wegen einer fahrlässigen, nicht unerheblichen Pflichtverletzung zusteht, ist die Haftung von GASSNER auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

14.10 Regressansprüche des KUNDEN gegen GASSNER gemäß § 478 BGB stehen dem KUNDEN nur insoweit zu, als der KUNDE mit seinem Abnehmer keine gewährleistungsrechtlichen Vereinbarungen getroffen hat, die über die zwingenden gesetzlichen Mängelrechte und -ansprüche gehen. Hinsichtlich des Umfangs des Rückgriffsanspruchs des KUNDEN gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt die Regelung in (obiger) Ziff. 14.5 entsprechend.

B. Rechtsmängel

14.11 Vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Vereinbarungen mit dem KUNDEN, ist GASSNER verpflichtet, die Lieferung / Leistung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden "Schutzrechte") zu erbringen.

14.12 Werden von einem Dritten berechnigte Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von GASSNER erbrachte, vom KUNDEN vertragsgemäß genutzte Lieferungen / Leistungen gegen den KUNDEN erhoben, haftet GASSNER gegenüber dem KUNDEN innerhalb der in Ziff. 16.1 angeführten Frist wie folgt:

a) GASSNER hat nach ihrer Wahl zunächst das Recht, auf ihre Kosten für die betreffende Lieferung / Leistung entweder (i) die notwendige Lizenz einräumung zu marktüblichen Bedingungen zu beschaffen oder (ii) den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand in für den KUNDEN zumutbarer Weise derart zu modifizieren oder auszutauschen, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist die Nacherfüllung auf eine der beiden vorbezeichneten Weisen zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, stehen dem KUNDEN die (oben) in Ziff. 14.6 genannten Rechte wahlweise zu. Ferner wird GASSNER den KUNDEN von berechtigten Ansprüchen des betreffenden Schutzrechtsinhabers freistellen, soweit GASSNER die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat und von ihr die Ansprüche des Schutzrechtsinhabers nicht bestritten oder anerkannt werden oder wenn das Bestehen solcher Ansprüche gegen GASSNER durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt worden ist.

b) Für die Haftung von GASSNER auf Schadensersatz wegen Rechtsmängel gelten die Bestimmungen in Ziffern 14.7 bis 14.10 sowie 14.13, 14.14 und der Ziff. 15 dieser VLLB entsprechend.

c) Die vorstehend in Buchst. a) und Buchst. b) angeführten Verpflichtungen von GASSNER bestehen nur, wenn der KUNDE (i) die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat, insbesondere die Schutzrechtsverletzung nicht auf speziellen Vorgaben des KUNDEN für die Lieferung / Leistung von GASSNER oder darauf beruht, dass der KUNDE den Gegenstand der Lieferung / Leistung eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet oder einer für GASSNER nicht vorhersehbaren Anwendung zugeführt hat oder mit nicht von GASSNER gelieferten Produkten verbunden, ergänzt oder eingesetzt wird, (ii) GASSNER über die Erhebung von Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers unverzüglich verständigt hat, (iii) die vom Schutzrechtsinhaber behaupteten Ansprüche nicht anerkennt, GASSNER in angemessenem Umfang bei der Prüfung und Abwehr dieser Ansprüche unterstützt respektive die oben in Buchst. b) genannten Maßnahmen ermöglicht und GASSNER alle Abwehrmaßnahmen und die Führung von Vergleichsverhandlungen mit dem Schutzrechtsinhaber vorbehalten bleiben.

d) Für sonstige Rechtsmängel gelten die Bestimmungen in Ziffern 14.3 bis 14.14 und der Ziff. 15 entsprechend.

C. Reichweite der Haftungsbeschränkungen

14.13 Die vorstehend in Abschnitt A. und B. angeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung von GASSNER aus (i) der Übernahme einer selbständigen Garantie für die Beschaffenheit des Liefer- oder Leistungsgegenstandes; (ii) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, (iii) für Ansprüche gemäß

dem Produkthaftungsgesetz (ProdHG) und (iv) für GASSNER zurechenbare Schäden wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14.14 Soweit nicht vorstehend in Ziffern 14.1 bis 14.14 etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung von GASSNER ausgeschlossen.

15. GESAMTHAFTUNG

15.1 Eine weitergehende Haftung von GASSNER auf Schadensersatz als in Ziff. 14 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstigen Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

15.2 Die Begrenzung gemäß Ziff. 15.1 gilt auch, soweit der KUNDE anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen geltend macht.

15.3 Soweit die Schadensersatzhaftung von GASSNER gemäß diesen VLLB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungshelfen von GASSNER.

16. VERJÄHRUNG

16.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des KUNDEN gegen GASSNER beträgt zwölf (12) Monate, jeweils gerechnet ab dem Gefahrenübergang.

16.2 Die vorbezeichnete Verjährungsfrist gilt nicht **(i)** für die in §§ 309 Nr. 7 Buchst. a) und b) BGB bezeichneten Schadensersatzansprüche sowie für die in §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB, §§ 478, 479 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB genannten Fälle sowie **(ii)** bei arglistigem Verschweigen des Mangels (§§ 438 Abs. 3 BGB, 634a Abs. 3 BGB), **(iii)** bei Nichteinhaltung einer von GASSNER übernommenen selbständigen Beschaffenheitsgarantie, sowie **(iv)** für Ansprüche des KUNDEN, die nicht unmittelbar auf einem Mangel der Lieferung oder Leistung beruhen (z.B. Ansprüche wegen einer Pflichtverletzung gem. § 241 Abs. 2 BGB, deliktische Ansprüche sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz).

17. ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT

17.1 Erfüllungsort für die Erbringung der vom KUNDEN bei GASSNER bestellten Lieferungen und Leistungen sowie für alle Zahlungen des KUNDEN ist der Unternehmenssitz von GASSNER.

17.2 Ist der KUNDE Kaufmann, juristische Person des öffentlichen-Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag zwischen GASSNER und dem KUNDEN, insbesondere über dessen Anbahnung, Zustandekommen, Wirksamkeit, Auslegung, Durchführung und Beendigung, der allgemeine Gerichtsstand (§ 17 Abs. 1 ZPO) von GASSNER. GASSNER ist jedoch auch berechtigt, gegen den KUNDEN an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

17.3 Auf alle Verträge zwischen GASSNER und dem KUNDEN, für die diese VLLB gelten, findet - unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen der Rom-I-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 593/2008) und der Rom-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 864/2007) sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) - das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich Anwendung.

18.. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18.1 Diese VLLB sind in deutscher und in englischer Sprache abgefasst. Sollten zwischen der deutschen und der englischen Version dieser VLLB unterschiedliche Interpretationen möglich sein, so ist die deutsche Textfassung allein maßgebend.

18.2 Sollten einzelne Klauseln dieser VLLB ganz oder teilweise ungültig sein oder werden oder sich als lückenhaft erweisen, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln respektive der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

Impressum

Gaßner Glastechnik GmbH
Geschäftsführer: Ursula Gaßner, German Gaßner
Haderunstraße 4, 81375 München, Germany
Fon: ++49 (0) 89 / 15 776 4-0
Fax: ++49 (0) 89 / 15 470-1
E-Mail: info@ggm-glastechnik.de
Sitz der Gesellschaft: München

Registergericht:
Amtsgericht München, HRB 62093
Steuer-Nr.: 143/142/40619
USt.ID. Nr.: DE 129362342